

Gemeinde Kriens

Teilzonenplan Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw

1 : 1000

Öffentliche Auflage vom bis

Vom Einwohnerrat beschlossen am

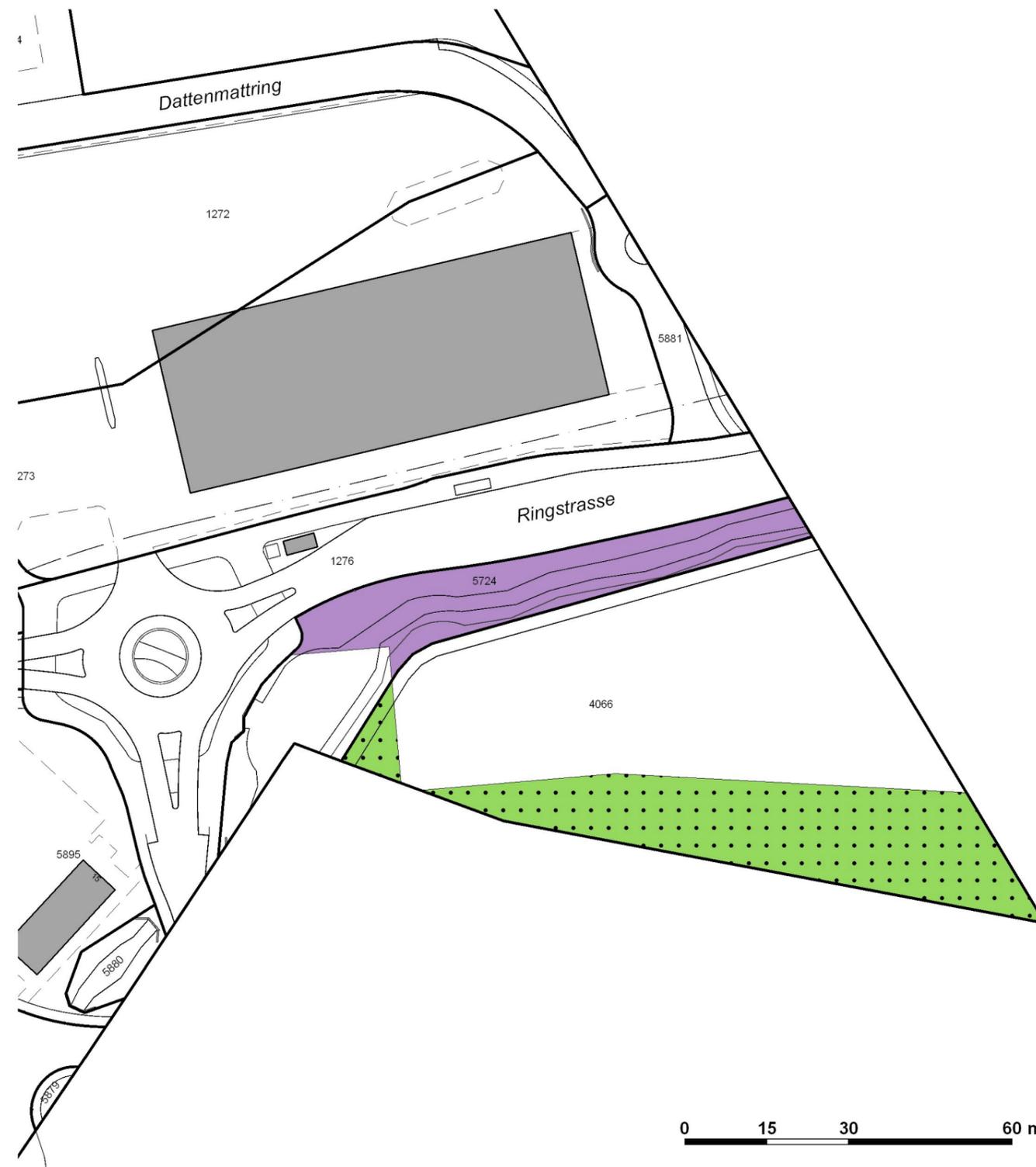
Der Einwohnerratspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

Datum

Unterschrift



Legende

-  Umzonung von der Grünzone (Gr) in die Arbeitszone (Ar-III)
-  Umzonung von der Arbeitszone (Ar-III) in die Grünzone (Gr)

Ergänzung Zweckbestimmung Grünzone im Anhang C BZR:

90: ES III, A2 Zubringer Zentrum, Ökologische Ausgleichsflächen, Industriegeleise,
Umgebungsgestaltung gemäss Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw.



Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 228 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Gemeinderat Kriens
Schachenstrasse
6010 Kriens

Luzern, 9. April 2010
2010/60 / IC

**Gemeinde Kriens;
Änderung des Zonenplanes im Perimeter des Bebauungsplans Zent-
rumszone Bahnhof Horw / Kriens sowie Ergänzung des Zonenzwe-
ckes der Grünzone Nr. 90**

Vorprüfungsbericht

gemäss §19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 6. April 2010 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Zonenplanänderungen im Perimeter des Bebauungsplanes Zentrumszone Bahnhof Horw / Kriens. Den Bebauungsplan haben wir geprüft und Ihnen das Ergebnis mit Bericht vom 28. Oktober 2009 zugestellt.

In der vorliegenden Teilrevision werden die Anpassungen am Zonenplan und am Bau- und Zonenreglement vorgenommen, die aufgrund der vorgesehenen Verlegung des Steinibachs gemäss dem Bebauungsplan notwendig sind. Der heutige Gewässerraum des Steinibachs soll von der Grünzone in die Arbeitszone Ar-III und der künftige Gewässerraum des verlegten Steinibachs von der Arbeitszone Ar-III in die Grünzone umgeteilt werden. Zudem soll der Zonenzweck der Nr. 90 ergänzt werden. Die Änderungen am Zonenplan sind recht- und zweckmässig. Die Ergänzung des BZR erachten wir nicht als notwendig. Mit der Bezeichnung „Ökologische Ausgleichsfläche, Industriegeleise“ ist die Grünfläche ausreichend umschrieben. Würde an der Ergänzung des Zonenwecks mit Bezug auf den Bebauungsplan festgehalten, sollten konsequenterweise alle Grünflächen aus dem Bebauungsplan im Teilzonenplan dargestellt werden. Dies ist jedoch nicht zweckmässig, da diese Flächen mit dem Bebauungsplan ausreichend gesichert sind. Wir beantragen Ihnen daher, auf die Ergänzung des Zonenzwecks mit Bezug auf den Bebauungsplan zu verzichten.

Die vorgesehenen Planänderungen im Perimeter des Bebauungsplanes Zentrumszone Bahnhof Horw / Kriens der Gemeinde Kriens sind recht- und zweckmässig. Wir weisen auf unseren Antrag betreffend der Ergänzung des BZR hin. Die Änderungen können für die Be-

schlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Die beschlossenen Änderungen bedürfen in der Folge der Genehmigung des Regierungsrats.

Freundliche Grüsse



Mike Siegrist
Abteilungsleiter Raumplanung
Tel. direkt 041 228 51 89
mike.siegrist@lu.ch



Dr. iur. Sven-Erik Zeidler
Dienststellenleiter
Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation

Kopien an:

- Planungsbüro Planteam S AG
- Gemeinderat Horw
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (2)
- Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (2, mit Akten)